

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung
zur 7. Änderung der
Satzung der Stadt Sendenhorst
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenbades
vom 16.12.2022

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 15.12.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Eintrittsberechtigung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, InhaberInnen der JugendleiterInnen-Card (JuleiCA), InhaberInnen der Ehrenamtskarte NRW, StudentInnen, SchülerInnen, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, freiwillig Wehrdienstleistende, StelleninhaberInnen von staatlich anerkannten Freiwilligendiensten, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

2,00 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 16.12.2022

gez. Reuscher
Bürgermeisterin